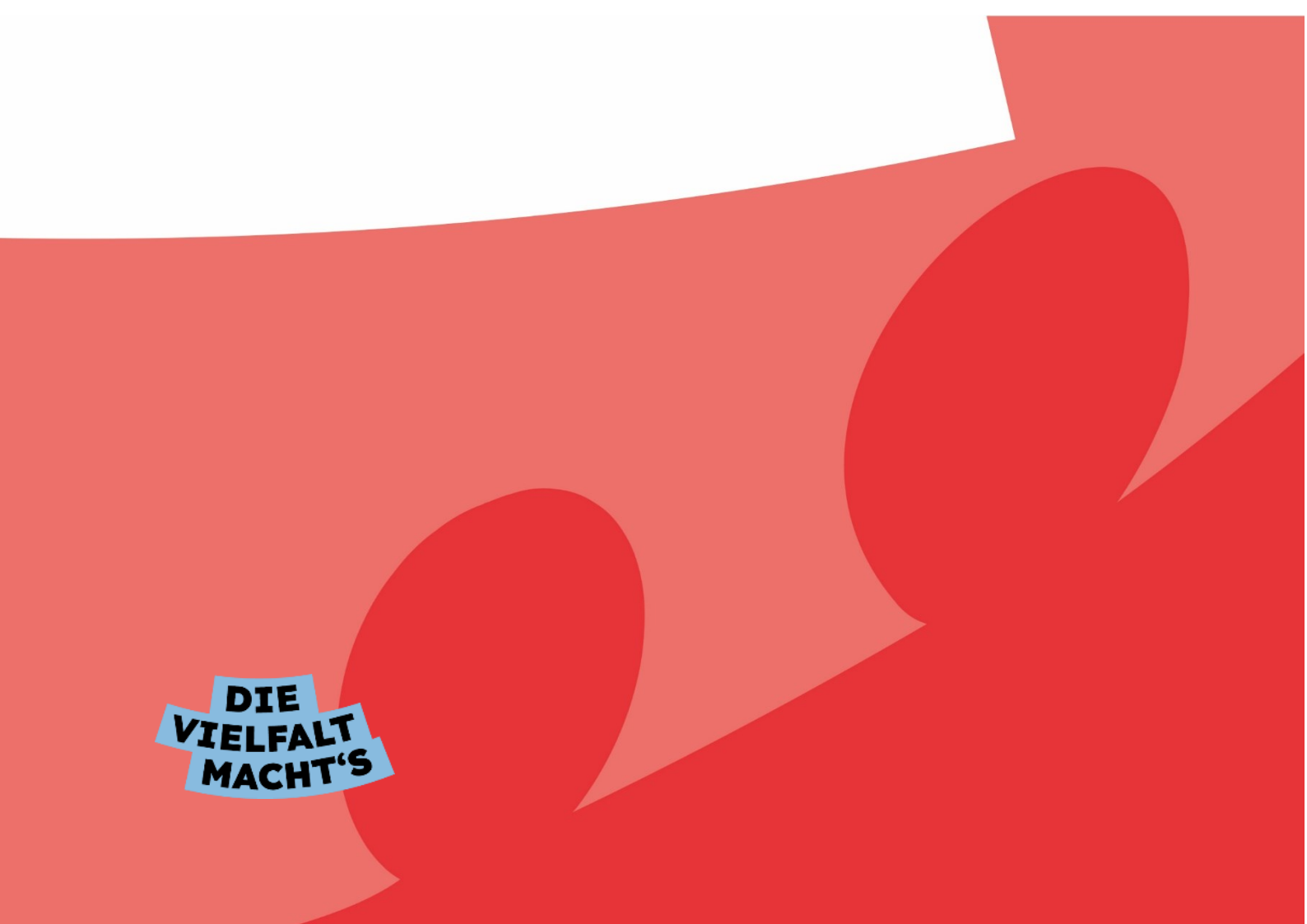

AMT FÜR SOZIALES UND TEILHABE

Berufsbetreuer*in werden

Info-Mappe für Interessierte

A large, abstract graphic in the bottom half of the page, consisting of several overlapping, rounded, organic shapes in two shades of red, creating a sense of movement and depth.

**DIE
VIELFALT
MACHT'S**

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Aufgabenbereiche einer rechtlichen Betreuung	4
3	Informationen für die Registrierung von Neubetreuern*Innen	5
3.1	Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß § 23 I BtOG.....	5
3.2	Notwendige Unterlagen für den Registrierungsantrag.....	6
3.3	Kosten der Registrierung	7
3.4	Wie geht es nach der Registrierung weiter?	7
3.5	Vergütung.....	8
3.6	Mitteilungs- und Nachweispflichten sowie Rücknahme, Widerruf und Löschung der Registrierung	10
4	Übersicht und Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde (Module)	12
5	Ablauf eines regelrechten Betreuungsverfahrens	18
6	Aufgaben der Betreuungsbehörde	19
7	Interessante Links	20
8	Anlagen	23

1 Einleitung

Es freut uns sehr, dass Sie sich für eine Tätigkeit als Berufsbetreuer*in interessieren. Mit dieser Info-Mappe möchten wir Ihnen wichtige Informationen sowie eine Zusammenfassung der nächsten Schritte an die Hand geben.

Eine Registrierung als Berufsbetreuer*in erfolgt erst nach einem vorherigem Kennenlerngespräch bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Böblingen. Gerne laden wir Sie zu einem persönlichen Kennenlern- und Infogespräch ein, um auch Ihre offenen Fragen klären zu können.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Landratsamt Böblingen Betreuung und Vorsorge

Stephanie Jaskolka

(Sachgebietsleitung der Betreuungsbehörde)

T 07031 663-1244

s.jaskolka@lrabb.de

Verena Hamm

T 07031/ 663 2742

v.hamm@lrabb.de

www.lrabb.de/betreuung

2 Aufgabenbereiche einer rechtlichen Betreuung

Eine rechtliche Betreuung wird immer für einzelne oder mehrere Aufgabenbereiche festgelegt, die aus unterschiedlichen Themenfeldern stammen können. Nur in den festgelegten Aufgabenbereichen dürfen Sie als Betreuer*in Ihre Klient*innen auch vertreten, in anderen Bereichen sollen Sie Ihre Klient*innen bei Bedarf beraten und unterstützen. Von der Vertretungsmacht soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn es unbedingt erforderlich ist. Maßgeblich sind immer der Wille, die Wünsche und die Präferenzen der Klient*innen. Dies sind einige Beispiele für Aufgabenbereiche aus unterschiedlichen Themenfeldern:

Gesundheit

- ärztliche Behandlung sicherstellen
- Pflegedienste beauftragen
- Rehabilitationsmaßnahmen einleiten
- für ausreichenden Schutz durch eine Krankenversicherung sorgen
- in bestimmten Fällen (bei Einwilligungsunfähigkeit) müssen ggf. auch stellvertretende Entscheidungen über medizinische Behandlungen getroffen werden

Vermögen

- Renten, Sozialhilfe oder Einkünfte geltend machen
- Unterhaltungspflichten prüfen
- Schuldenregulierung einleiten
- Erbangelegenheiten regeln
- Vermögen und Finanzen verwalten

Heime

- Verträge prüfen und abschließen
- Interessen gegenüber der Einrichtung vertreten

Wohnen

- Wohnraum erhalten
- Mietverträge prüfen
- Leben in der eigenen Wohnung ermöglichen

Behörden

- Unterstützung im Umgang mit Behörden
- Beratung bei Anträgen
- Ermittlung und Durchsetzung von Ansprüchen durchsetzen

Dies ist keine abschließende Aufzählung, es gibt viele andere Aufgabenbereiche, die vom Betreuungsgericht individuell festgelegt werden können.

3 Informationen für die Registrierung von Neubetreuern*Innen

3.1 Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß § 23 I BtOG:

- persönliche **Eignung** und **Zuverlässigkeit**

Die erforderliche **Zuverlässigkeit beruflicher Betreuer*Innen** fehlt:

- bei einem **Berufsverbot** nach § 70 StGB
Bei einem **vorläufigen Berufsverbot** nach § 132a StPO,
- wenn in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags:
 - Eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte:
 - wegen eines Verbrechens oder
 - für ein vorsätzlich begangenes Vergehen, das für die Führung einer Betreuung relevant ist,
 - eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
- die Vermögensverhältnisse ungeordnet sind, d. h.
 - wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
 - ein Eintrag beim zentralen Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO erfolgte.
- eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als berufliche(r) Betreuer*In

Die nach § 23 I Nr. 2 BtOG erforderliche **Sachkunde** ist gem. § 4 BtRegV gegenüber der Stammbehörde durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen und umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse

- durch ein **Zeugnis** über einen erfolgreich abgeschlossenen anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgang nach § 5 BtRegV,
 - über einen **erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang** nach § 6 BtRegV oder
 - durch anderweitigen Nachweis der Sachkunde nach § 7 BtRegV.
- eine **Berufshaftpflichtversicherung**, um Vermögensschäden abzudecken.
Die jährliche **Mindestversicherungssumme** beträgt **250.000 Euro pro Versicherungsfall** und **eine Millionen Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres**.

3.2 Notwendige Unterlagen für den Registrierungsantrag

- ein **Führungszeugnis**
 - nicht älter als drei Monate,
 - für behördliche Zwecke nach § 30 V BZRG,
Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 V 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Das ist bereits beim Beantragen anzugeben.
- eine **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO
 - nicht älter als drei Monate
- eine **Erklärung**, ob ein **Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren** anhängig ist,
- eine **Erklärung**, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer*In:
 - versagt
 - zurückgenommen oder
 - widerrufen wurde
- **Nachweise** über den Erwerb der **Sachkunde** vgl. § 23 BtOG,
Ausnahme: Die erforderliche Sachkunde gilt als nachgewiesen bei Antragsteller*Innen:
 - mit der Befähigung zum Richteramt
 - mit Studienabschluss der Sozialpädagogik
 - mit Studienabschluss der Sozialen Arbeit
- eine Mitteilung über den **zeitlichen Gesamtumfang** und die **Organisationsstruktur** der aktuellen Berufsbetreuertätigkeit gem. § 11 BtRegV mit:
 - Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeiter*Innen
 - Art und Umfang der Räumlichkeiten
 - Art und Umfang der Erreichbarkeit
- ausschließlich bei **Vereinsbetreuer*Innen**:
 - Vorlage einer **Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins**.
Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass sichergestellt ist, dass Vereinsbetreuer*Innen bis zum vollständigen Nachweis ihrer Sachkunde durch eine(n) registrierte(n) berufsbetreuende(n) Mitarbeiter*In, angeleitet und kontrolliert wird § 23 IV 1 Nr. 2 BtOG.

3.3 Kosten der Registrierung

Bei Neubetreuern*Innen fällt eine Registrierungsgebühr in Höhe von **200,- €** an.

vgl. § 24 V BtOG.

3.4 Wie geht es nach der Registrierung weiter?

- Nach der Registrierung stellt der/die Betreuer*In beim Amtsgerichtsvorstand oder der nach Landesrecht bestimmten anderen Stelle einen **Antrag auf Vergütungseinstufung** - Eingruppierung in Vergütungstabelle - vgl. § 25 III BtOG i.V.m. § 8 III VBVG.
- Die Feststellung **gilt bundesweit**.
- Sie kann **auf Antrag** des/der beruflichen Betreuer(s)*In **geändert** werden, wenn diese(r) eine Änderung der Voraussetzungen nachweist.
- Die Feststellung oder Änderung wirkt **auf den Zeitpunkt der Antragstellung** zurück.
- Der/die Betreuer*In **teilt** der Stammbehörde **unaufgefordert das Ergebnis** des Feststellungsverfahrens **mit**.

→ Neues Vergütungsrecht: Einstufung in Tabelle nach Ausbildung / Studium

3.5 Vergütung

Die Vergütung rechtlicher Betreuer*innen erfolgt anhand gesetzlich festgelegter Fallpauschalen – Betreuer*innen haben nicht die unternehmerische Freiheit, ihre Honorare selbst zu bestimmen. Ob die Einkünfte auskömmlich sind, hängt von vielen Faktoren ab. Entscheidend ist die betriebswirtschaftliche Frage: Welche Einnahmen kann ich über das Führen von Betreuungen erzielen, und welche Kosten stehen dem gegenüber? Die monatlichen Fallpauschalen richten sich nach den Berufsabschlüssen der Betreuer*in sowie nach Besonderheiten der Betreuungsfälle.

Berufsbetreuer*innen erhalten seit 2019 eine Fallpauschale als Vergütung. Auf Grundlage ihrer Vorbildung werden Berufsbetreuer*innen ab 2026 in zwei verschiedene Vergütungsstufen eingeordnet:

Vergütungsstufe	Vermögensstatus	Wohnform	Erste 12 Monate	Ab 13. Monat
Stufe 1	Nicht mittellos	Stationär	233 €	115 €
		Andere Wohnform	325 €	192 €
	Mittellos	Stationär	208 €	98 €
		Andere Wohnform	247 €	144 €
Stufe 2	Nicht mittellos	Stationär	305 €	155 €
		Andere Wohnform	427 €	250 €
	Mittellos	Stationär	275 €	130 €
		Andere Wohnform	324 €	190 €

Stufe 1: Für Betreuer ohne Hochschulabschluss.

Stufe 2: Für Betreuer mit Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation.

Ab welcher Fallzahl die Führung rechtlicher Betreuungen auskömmlich ist, hängt von vielen Faktoren ab und lässt sich nicht generalisieren. So variiert das erzielte Einkommen je nach Vergütungstabelle und Fallpauschalen, und der individuelle finanzielle Bedarf der Betreuer*innen ist unterschiedlich. Als grober Richtwert: Um in Vollzeit ein auskömmliches Einkommen mit der Führung von rechtlichen Betreuungen zu erlangen, sind etwa 40 bis 50 Betreuungen empfehlenswert.

Die Pauschalen stellen den Betriebsumsatz dar, nicht das Einkommen eines*einer rechtliche*n Betreuer*in! Von Ihrem Umsatz als selbstständige*r Berufsbetreuer*in müssen zahlreiche Positionen finanziert werden:

- alle Auslagen für die Führung der Betreuung (Porto, Telefongebühren, Fahrtkosten usw.)
- alle Betriebsausgaben (Miete, Energiekosten, Anschaffungskosten für Literatur und technische Geräte, Büromaterial, Fortbildungen usw., Beiträge zu Berufsverbänden, Versicherungen)
- Beitrag zur Unfallversicherung
- ggf. die Vergütung für Angestellte
- Einkommenssteuer
- die eigene soziale Absicherung (Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung bzw. Rücklagen für das Alter, Rücklagen für den Urlaub und für Zeiten mit wenigen Aufträgen, Pflichtmitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), wobei diese Kosten vollständig selbst finanziert werden müssen – anders als im Fall einer Tätigkeit als Arbeitnehmer gibt es keinen Arbeitgeberanteil.

3.6 Mitteilungs- und Nachweispflichten sowie Rücknahme, Widerruf und Löschung der Registrierung

Mitteilungs- und Nachweispflichten

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten

Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
Alle Änderungen im Bestand der von Ihnen aufgeführten Betreuungen	Alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
Alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs oder der Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- und Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
Wechsel des Berufs- und Wohnsitzes (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG

Nachweispflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
Ergebnis des Feststellungsverfahrens über Ihre Vergütung	Nach Bekanntgabe	§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 3. BtOG
Nachweis über das Fortbestehen der Berufspflichtversicherung	jährlich	§ 23 Abs. 1. Nr. 3 BtOG
Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses	Alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG
Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis	Alle 3 Jahre	§§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG
Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	Alle 3 Jahre	§ 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG
Nachweise über Fortbildungen, die Sie besucht haben	regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Bitte reichen Sie die genannten Nachweise unaufgefordert zu den jeweiligen Fristen bei ihrer Stammbehörde ein.

Rücknahme Widerruf und Löschung der Registrierung

Rücknahme

Haben Sie im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände verschwiegen und beruht die Registrierung auf diesen Angaben, ist die Registrierung zurückzunehmen (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen.

Widerruf

Sollten begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen, wird die Registrierung widerrufen.

Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- einer der in § 23 Absatz 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
- Sie entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen Ihrer Betreuten annehmen, einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
- Sie beharrlich gegen die Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 25 BtOG verstoßen (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG), Sie keinen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr haben (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
- Sie die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Sie mehrfach wegen Fehlen der Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG).

Für Vereinsbetreuerinnen und -betreuer gilt ferner:

Erfolgte die Registrierung nach § 23 Abs. 4 BtOG unter der Bedingung, dass Sie noch einen vollständigen Sachkundenachweis erbringen müssen und haben Sie diesen bis zum Ablauf der Frist (ggf. bis zum Ablauf der verlängerten Frist) nicht nachgewiesen, wird die Registrierung widerrufen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

Löschung

Auf Ihren Antrag hin oder wenn Sie verstorben sind, wird die Registrierung gelöscht.

Mitteilung an Betreuungsgerichte und -behörden

Der Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung gelten bundesweit. Ihre Stammbehörde teilt die allen betroffenen Betreuungsgerichten sowie den zuständigen Betreuungsbehörden mit.

4 Übersicht und Inhaltliche Anforderungen an die Sachkunde (Module)

Anlage zu BtRegV aus HK-BUR

Vorbemerkung:

- Inhalte der Module: Werden grundsätzlich in Lehrveranstaltungen vermittelt.
In Präsenz oder online mit praktischen Übungen.
- Prüfungszeiten: Enthalten in vorgeschriebenen Zeitstunden.
- Antragsteller mit Hochschulabschluss: können bis zu 50 Prozent der Zeitstunden pro Modul in Selbstlernphasen absolvieren
Ausgenommen: Module 10 und 11.
- Alle übrigen Antragsteller: können bis zu 15 Prozent der Zeitstunden pro Modul in Selbstlernphasen absolvieren.
Ausgenommen: Module 10 und 11.

Anmerkung 1:

- Zur Umrechnung: die Angaben in SWS (Semesterwochenstunden) und ECTS (auch: Leistungspunkte (LP), Kreditpunkte (KP), Credit Points (CP)) gehören nicht zum amtlichen Text, sondern wurden umgerechnet in Zeitangaben, die sich in Studiencurricula finden.
Sie sollen es den Betreuungsbehörden und den nach Landesrecht zuständigen Behörden erleichtern, Studienangebote nach §§ 5, 7 Abs. 1, 8, und einzelne Module nach § 7 Abs. 2 BtRegVO anzuerkennen.
- Hierbei wurde 1 SWS mit 15 Unterrichtsstunden à 45 min gewichtet, 1 ECTS mit 30 Unterrichtsstunden à 45 min (= 22,5 Zeitstunden).

Anmerkung 2:

- Die jeweiligen Zeitstunden zu den einzelnen Modulen (Gesamtzahl) sind amtlich und durch die BtRegV vorgegeben.
- Innerhalb der Module selbst gibt es in der BtRegV keine weitere Differenzierung zu den Zeitstunden.
- Die vorliegende Klassifizierung ist subjektiv und kann ggf. angepasst und verändert werden.
- Beim Nachweis der erforderlichen Sachkunde für einzelne Inhalte von Modulen kann es sich deshalb nur um Rahmenwerte handeln

Kurzübersicht der Sachkundemodule

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 1	Betreuerbestellung und Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht	15	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 1 1. und 3. Teil	▪ <i>Betreuer*Innenbestellung:</i> Voraussetzungen, Verfahren, Sachverhaltsermittlung ▪ <i>Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts:</i> Voraussetzungen, Grenzen, Verfahren ▪ Aufgabenbereiche ▪ Aufsicht durch das Betreuungsgericht ▪ Berichts-, Auskunft- und Mitteilungspflichten ▪ Genehmigungsvorbehalte einschließlich Verfahren	3 2 2 2 3 3		

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 2	Betreuungsführung	30	2,67	1,0
Zu Absatz 1 Nummer 1 2. Teil	▪ <i>UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 12:</i> Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, Bedeutung der Grundrechte ▪ Ermittlung der Wohn- und Lebenslage der/des Betreuten ▪ Erarbeitung der Betreuungsziele ▪ Vorrang der Unterstützung und Willensvorrang nach § 1821 BGB ▪ Wille, Wünsche, Präferenzen ▪ Erforderlichkeitsgrundsatz im Innenverhältnis ▪ Schutzpflichten	4 4 4 5 5 4 4		

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 3	Recht der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen	15	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 1 4. Teil	▪ Freiheitsentziehende Unterbringung und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach Betreuungsrecht und nach öffentlichem Recht ▪ Voraussetzungen und Verfahren ▪ <i>Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen:</i> Voraussetzungen und Verfahren ▪ Aufgaben des/der Betreuer(s)*In während des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Unterbringung sonstiger freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen	4 4 4 3		

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 4	Personensorge 1	15	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 2	▪ Grundkenntnisse über typische betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsmöglichkeiten ▪ Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen	8 7		

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 5	Personensorge 2	15	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 2	▪ Behandlungsvertragsrecht, Einwilligungsfähigkeit und Patientenrechte ▪ Behandlungswünsche, Patientenverfügung, Sterbewunsch ▪ Einwilligung des/der Betreuer(s)*In bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen: Voraussetzungen und Verfahren ▪ Aufgabe von Wohnraum ▪ Umgangs- und Aufenthaltsbestimmung	3 3 3 3 3		

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 6	Vermögenssorge 1	15	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 3	Grundkenntnisse über: ▪ Geschäftsfähigkeit ▪ Recht der Stellvertretung ▪ allgemeines Schuldrecht einschließlich Haftungsfragen ▪ Kaufvertragsrecht ▪ Schuldenregulierung, Mahn- und Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren	3 3 3 3 3		

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 7	Vermögenssorge 2	15	1,33	0,5
Zu Absatz 1 Nummer 3	- Vermögensverwaltung und Verfügungen über das Betreutenvermögen - Vermögensverzeichnis, Rechnungslegung und Genehmigungsvorbehalte - Betreuungsrelevante Aspekte des Miet- und Heimrechts - Betreuungsrelevante Aspekte des Erb- und Familienrechts	4 4 4 3		

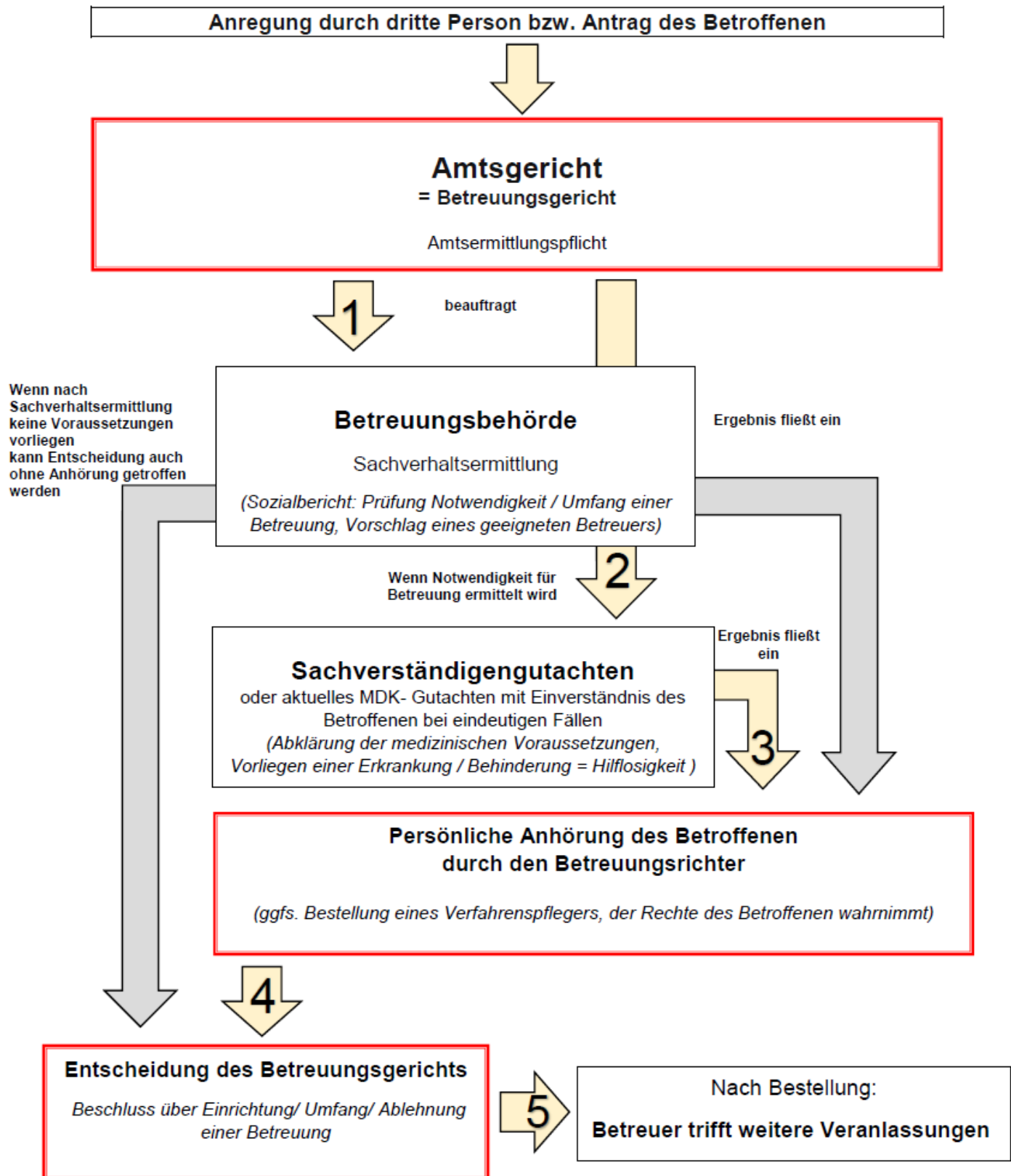
Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 8	Sozialrecht 1: Grundkenntnisse des Sozialrechts	30	2,67	1,0
Zu Absatz 2 Nummer 1	Das Sozialrecht (SGB und SGG) im Überblick, insbesondere - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Kosten der Unterkunft, vor allem nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialleistungsansprüche nach dem Fünften, Sechsten und Elften Buch Sozialgesetzbuch - Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen sowie sozialrechtliche Mitwirkungspflichten	11 9 11		

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 9	Sozialrecht 2: Sozial- und Hilfestrukturen in der Praxis	45	4	1,5
Zu Absatz 2 Nummer 2	▪ Teilhabeleistungen vor allem nach SGB IX ▪ Teilhabe- und Gesamtplanverfahren ▪ Rehabilitations- und Teilhabeleistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger ▪ Leistungsformen der Eingliederungshilfe (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben, medizinische Rehabilitation, Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe) ▪ Besondere Wohnformen und ambulant betreute Wohngemeinschaften ▪ Pflegeleistungen in Kombination mit anderen SGB-Leistungen ▪ Leistungen der Pflegeversicherung einschließlich Aufklärung, Auskunft und Pflegeberatung nach den §§ 7 ff. SGB XI sowie das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen nach § 13 SGB XI ▪ Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII ▪ Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Pflegefall (z. B. häusliche Krankenpflege und weitere Leistungen nach den §§ 37 ff. SGB V, medizinische Rehabilitation) ▪ Leistungen der Eingliederungshilfe im Pflegefall ▪ Methoden zur fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Sozial- und Hilfestrukturen sowie von Netzwerken	4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 5		

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 10	Grundlagen der Kommunikation und Praxistransfer	30	2,67	1,0
Zu Absatz 3	▪ Theoretische Konzepte und Methoden der Kommunikation ▪ Grundhaltungen und Techniken der Kommunikation ▪ Diversitätssensible Kommunikation ▪ Ressourcenorientierte Kommunikation ▪ Konfliktmanagement in der Kommunikation ▪ Selbst- und Machtreflexion			

Module zu § 3	Unterrichtsinhalte	Gesamter Zeitaufwand in Zeitstunden	Umrechnung in SWS	Umrechnung in ECTS
Modul 11	Betreuungsspezifische Kommunikation/ Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung	45	4	1,5
Zu Absatz 3	▪ Auswirkungen spezifischer krankheits- bzw. beeinträchtigungsbedingter Einschränkungen auf die Fähigkeit der Kommunikation und der Entscheidungsfindung ▪ Bedeutung sozialer und umweltbedingter Einflussfaktoren auf Autonomie und Entscheidungsfindung von betreuten Menschen ▪ Methoden zur kommunikativen Verhinderung von Ausschlussmechanismen ▪ Barrierefreie Kommunikation, leichte Sprache ▪ Drei- oder Mehrparteien-Interaktion mit betreuten Menschen ▪ Erkennen und Ermitteln von Wunsch, Wille und Präferenzen von betreuten Menschen in der Kommunikation einschließlich biographischer Aspekte und Werthaltungen ▪ Methoden der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung betreuter Menschen und praktische Erprobung	7 6 6 6 6 7 7		
		270		

5 Ablauf eines regelrechten Betreuungsverfahrens



6 Aufgaben der Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde (Sachgebiet Betreuung & Vorsorge im Landratsamt Böblingen) ist eine unabhängige Fachbehörde. Sie arbeitet auf Grundlage des BGB. Die hier aufgeführten Aufgaben sind keine Antragsleistungen.

Die **Aufgaben** sind

1) Im Vorfeld von Betreuungen

- Aufklärung und Beratung über rechtliche Vorsorgemöglichkeiten (Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen)
- Beratung und Unterstützung bei allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen
- Gewinnung ehrenamtlicher Einzelbetreuer und selbständiger Berufsbetreuer

2) Betreuungsgerichtshilfe

- Sachverhaltsaufklärung des Betreuungsgerichts durch Anfertigen von Sozialberichten und Vorschlägen von geeigneten Betreuern
- Eignungsprüfung ehrenamtlicher Betreuer
- Vollzugshilfe:
 - Vorführung von Betroffenen zur Anhörung beim Betreuungsgericht
 - Vorführung zur gutachterlichen Untersuchung und stationären Unterbringung zur Begutachtung
 - Unterstützung von Betreuern oder Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung

Hinweis: Die Betreuungsbehörde wird nach Auftrag des verfahrensführenden Betreuungsgerichts am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen tätig und prüft Rechtseingriffe in die Persönlichkeitsrechte von Volljährigen.

3) öffentliche Beglaubigung von Unterschriften unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

4) Stammbehörde

- Registrierung von Berufsbetreuern
- Einführung, Begleitung und Fortbildung von Berufsbetreuern
- Pflege und Weiterentwicklung eines Betreuungsnetzwerkes

5) Aufgaben nach Landesrecht

- Organisation örtlicher Betreuungsarbeitsgemeinschaften wie z.B. regelmäßiger Austausch mit Betreuungsgerichten, Betreuungsvereinen und Kooperationspartnern aus dem sozialrechtlichen Bereich

6) Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

7 Interessante Links

Auswahl an FoBi-Möglichkeiten (auch Sachkundelehrgänge):

- KVJS
<https://www.kvjs-fortbildung.de/programm/rechtliche-betreuung/>
- Weinsberger Forum
<https://www.weinsberger-forum.de/>
- FBB - Fortbildung für Betreuerinnen und Betreuer
<https://www.fbbweb.de>
- Betreuer/innen-Weiterbildung
<https://betreuer-weiterbildung.de>
- ipb-weiterbildung.de
<https://ipb-weiterbildung.de>
- Beck Akademie
<https://www.beck-fernkurse.de/kategorie/webinar/>



Auswahl an Fachanwendungen:

SaaS – Browserbasiert, keine Installation notwendig

- Karedo
<https://www.karedo.io/>
- Kujali
<https://kujali.de>
- personalclientcare.com – PCC
<https://www.personalclientcare.com>
- LOGO-Betreuung (in Entwicklung)
<https://www.datensysteme.de/betreuung>



VPN – Datenbank gestützt, Installation VPN-Client notwendig

- Prosozial – butler21
<https://www.prosozial.de/>



Desktopversionen – lokale Installation notwendig

- BdB@work
<https://www.datensysteme.de/atwork>
- BT-Professional
<https://www.bt-professional.de>
- kNetSoft – K-Betreuungsmanager
<https://kbetreuungsmanger.knetsoft.de>



Auswahl Vermögensschadenversicherungen:

- Haftpflicht für Berufsbetreuer | Hiscox
<https://www.hiscox.de>
- Markel Deutschland
<https://www.markel.de>



Berufs- und Fachverbände:

- Betreuungsgerichtstag BGT e.V.
<https://www.bgt-ev.de>
- Bundesverband der Berufsbetreuer
[Ratgeber für Berufsanfänger*innen - Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V.](https://www.ratgeber-berufsbetreuer.de)
- Bundesverband freier Berufsbetreuer
<https://bvfbv.de>
<https://bvfbv.de/verbandspolitik/berufsbild> (unten rechts ist die Broschüre
oben rechts ein Link zu einer „Kampagne“)



Die Checkliste

für angehende Berufsbetreuer

Herzlichen Glückwunsch, Sie sind angekommen. Vielleicht noch nicht am Ende aller Berufsträume, aber zumindest am Ende dieses Heftes. Doch bevor Sie dieses schließen, möchten wir Ihnen noch eine Checkliste mit an die Hand geben, die die wichtigsten Fragestellungen und Etappen auf Ihrem Weg in die Berufsbetreuung noch einmal kompakt zusammenfasst.



Registrierung beantragt?

Mit der Betreuungsreform ist am 01.01.2023 auch die Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) in Kraft getreten. Wer neu in den Beruf des rechtlichen Betreuers einsteigen möchte, muss zunächst ein Registrierungsverfahren durchlaufen. Die Registrierung ist zwingende Voraussetzung für die Bestellung durch das Betreuungsgericht und für den Anspruch auf Vergütung.



Sachkunde nachgewiesen?

Die für die Registrierung gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisende Sachkunde ist der neue Mindeststandard für berufliche Betreuer. Keinen weiteren Nachweis der Sachkunde benötigen Sie, wenn Sie das zweite juristische Staatsexamen oder ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben.



Menschenfreund?

Sie mögen Menschen und wissen, was im Rahmen einer Betreuung alles auf Sie zukommen kann? Zum Beispiel schwerste Krankheitsfälle, psychische Härtefälle, schwierige soziale und hygienische Verhältnisse?



Gewerbe angemeldet?

Als Berufsbetreuer sind Sie verpflichtet, ein Gewerbe bei der für Sie zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden. Ansonsten drohen empfindliche Bußgelder.



Verbandsmitgliedschaft?

Haben Sie schon über eine Mitgliedschaft in einem der Berufsverbände nachgedacht? Die kostet zwar Beiträge, bringt aber auch viele Vorteile. Gerade für Einsteiger, die am Anfang ihrer Karriere stehen und (noch) Einzelkämpfer sind.



Finanzen?

Für eine auskömmliche Existenz sollten 45 bis 50 Betreuungen angestrebt werden. Sagt der Steuerberater. Was sagen Sie? Ist das für Sie realistisch? Und könnten Sie gerade im ersten Jahr finanzielle Einbußen überbrücken?





Geschäftskonto?

Richten Sie sich ein Geschäftskonto ein, über das sämtliche Einnahmen und Ausgaben beruflicher Natur laufen. So vermeiden Sie Vermischungen von privaten und einkommensteuerrelevanten Vorgängen.



Gut versichert?

Berufsbetreuer sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € pro Versicherungsfall und von 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres abgeschlossen zu haben. Darüber hinaus müssen Berufsbetreuer über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gegen Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen versichert sein.



Steuervorteil?

Wussten Sie, dass Kosten, die im Vorfeld einer Selbstständigkeit „bzw.“ Existenzgründung anfallen, bei Ihrer Einkommensteuererklärung als „vorweggenommene Betriebsausgaben“ angesetzt werden können?



Steuerberater?

Büro, Arbeitszimmer, Auto, EDV-Ausstattung, Seminare, Trainings etc.: Es gibt für Berufsbetreuer steuerlich einiges zu wissen und geltend zu machen. Daher sind Sie gerade in den ersten beiden Jahren Ihrer Selbstständigkeit mit einem Steuerberater gut beraten.



Immer auf dem Laufenden?

Gerade die rechtlichen Aspekte bergen viele Stolpersteine, die schwerwiegende rechtliche Folgen nach sich ziehen können. Daher sind eine solide Ausbildung sowie regelmäßige Weiterbildungen durch anerkannte Fortbildungseinrichtungen ein absolutes Muss.



Gut vernetzt?

Sie sind gut vernetzt, tauschen sich regelmäßig mit Kollegen aus und verfügen über Kooperationspartner, die Sie mit ihrem Wissen unterstützen und Ihnen im Fall der Fälle aushelfen können?



Datenschutz und -sicherheit?

Als Berufsbetreuer arbeiten Sie mit hochsensiblen Daten. Sie arbeiten vernetzt, Sie arbeiten online. Wie ist es dabei um die Datensicherheit und nicht zuletzt um den Schutz Ihrer vertraulichen Daten bestellt?



Professionelle IT?

Haben Sie das richtige Rüstzeug, um sich arbeitsorganisatorisch optimal aufzustellen? Eine professionelle Betreuungssoftware, die Arbeit abnimmt, Zeit spart und das papierarme Büro, mobiles Arbeiten und vernetzte Zusammenarbeit ermöglicht? Zum Berufseinstieg erhalten Sie professionelle IT-Unterstützung zu besonderen Konditionen. So zum Beispiel das attraktive butler-Berufseinsteigerpaket...

8 Anlagen